



Was ändert sich im neuen Jahr?

Theresa Kärtner

Um die Ausbauziele – 80 Prozent erneuerbarer Strom bis 2030 – im neuen EEG zu erreichen, muss der Ausbau noch schneller werden. Dafür wurde letztes Jahr das EEG 2023 verabschiedet und im Dezember von der EU-Kommission genehmigt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen liegen nun „im über-
ragenden öffentlichen Interesse“. Große Änderungen bei Dach-PV sind Erleichterungen beim Netzanschluss, die Zusammenfassungsverordnung und Anpassung der Vergütungssätze.

Neuregelungen bei Netzanschluss

Der Netzanschluss bereitet große Probleme beim Errichten von Neuanlagen. Besonders bei Kleinanlagen bis 30 kW sollten jetzt Vereinfachungen eintreten. Betreiber von Anlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 30 kW können den Anschluss ihrer Anlagen an den bestehenden Netzanschluss des Grundstückes verlangen. Anforderungen sind: Bestehender Netzanschluss und die installierte Gesamtleistung dürfen maximal 30 kW betragen. Die Netzbetreiber werden in die Pflicht genommen,

bis 2025 auf ihrer Internetseite Auskunft über allgemeine Informationen zum Netzanschluss zu geben – z. B. über Kosten, Bearbeitungsschritte – und ein Webportal für Netzanschlussbegehren einzurichten. Zudem wurde die Reaktionsfrist auf ein Netzanschlussbegehren auf einen Monat verkürzt. Auch hat der Netzbetreiber eine Mitteilungspflicht, ob seine Anwesenheit bei der Erstellung des Netzanschlusses erforderlich ist.

Anlagen im Garten

Bei Dächern, die für Dach-PV-Anlagen als ungeeignet gelten – genaue Bedingungen sind noch festzulegen –, ist es nun möglich, eine Fördervergütung für PV-Anlagen bis maximal 20 kW Leistung zu erhalten, wenn die Module nicht auf dem Hausdach, sondern stattdessen im Garten aufgebaut werden.

Änderungen beim Ausschreibungsdesign

Mit dem EEG 2023 wurde auch das Ausschreibungsdesign angepasst. So wurde die Grenze für die Anlagengröße für eine gesetzliche Förderung angehoben. Solaranlagen des zweiten Segments sind solche auf, an oder in einem Gebäude. Diese sind bis 1 MW in der gesetzlichen Förderung und ab 1 MW in der Ausschreibung „Zweites Segment“. Somit entfällt das Wahlrecht, wie im vorherigen EEG 2021, dass Betreiber von Anlagen in der Größe zwischen 300 und 750 kW entscheiden können zwischen gesetzlicher Förderung und Ausschreibung. Das Ausschreibungsvolumen für Dachanlagen wurde angehoben, im Jahr 2023 sind es nun 650 MW, im Folgejahr 900 MW und im Zeitraum 2025 bis 2029 1.100 MW. Der zulässige Höchstwert bei Dachanlagen wurde auf 9 ct/kWh festgelegt, ab 2024 mit einer Degression von einem Prozent.

Gesetzliche Förderung von Dachanlagen

Bei den Dachanlagen haben sich im neuen EEG auch die Vergütungssätze geändert und es wird zwischen Voll- und Teilleistung unterschieden. Die Sätze wurden im Ver-

Vergütungssätze PV Dach im EEG 2023					
	bis 10 kWp	bis 40 kWp	bis 100 kWp	bis 400 kWp	bis 750 MWp
bisherige EEG 01.04.2022:	6,53	6,34	4,94	Ausschreibung ab 300 kWp	Ausschreibung
(monatliche Absenkung der Vergütung um 1,4 %)					
§48(2) Dachanlagen mit Eigenverbrauch					
Vergütung	8,60	7,50	6,20	6,20	6,20
Vergleich gegenüber bisher	132%	118%	125%	---	---
§48(2a) bei Volleinspeisung (ausgenommen sind ab 1.4.2012 genehmigte Maschinenhalle/Feldscheune im Außenbereich)					
Zuschlag	4,80	3,80	5,10	3,20	1,90
Vergütung	13	10,9	12,2	9,4	8,1

Quelle: EEG 23/DBV

Der Ausbau erneuerbarer Energien muss weiter beschleunigt werden. Steuererleichterungen und Bürokratieentlastung sind dafür wichtige Voraussetzungen.

Fotos: Roy Buri/pixabay

gleich zum EEG 2021 angehoben, insbesondere bei Anlagen mit Volleinspeisung (siehe Tabelle). Allerdings profitieren nicht alle Anlagen von der Volleinspeisung: Anlagen auf Gebäuden, die im Außenbereich stehen, nach dem 1. April 2012 gebaut wurden und in denen keine Tierhaltung stattfindet, sind von der Volleinspeisung ausgenommen. Ein Wechsel zwischen Voll- und Teileinspeisung ist kalenderjährlich möglich und muss dem Netzbetreiber mitgeteilt werden.

Neu hinzugekommen ist, dass Anlagenbetreiber auf demselben Dach parallel je eine Anlage zur Volleinspeisung und zur Teileinspeisung betreiben können. Hierfür muss die Voraussetzung von einer jeweils gesonderten Messein-

richtung erfüllt sein. Die Zusammenfassungsregelung des § 24 EEG ermöglicht bei Inbetriebnahme von zwei Anlageanteilen innerhalb von zwölf Monaten, dem Betreiber das Wahlrecht zu geben, beide Anlageanteile als zwei getrennte Anlagen anzusehen. Somit kann der Betreiber bei jeder Anlage zwischen Voll- und Teileinspeisung entscheiden. Auch hier muss eine Mitteilung an den Netzbetreiber erfolgen, für welche Anlagen Voll- und Teileinspeisung gilt.

70-Prozent-Regelung ist abgeschafft

Für Anlagen, die nach dem 1. Januar 2023 in Betrieb gehen, wird auch die technische Vorgabe abgeschafft, dass höchstens 70 Prozent der PV-Nennleistung in das öffentliche Netz eingespeist werden dürfen. Im Oktober 2022 wurde durch eine weitere EEG-Änderung im Rahmen der EnSiG-Novellierung beschlossen, dass auch die Bestandsanlagen bis 7 kWp diese Regelung künftig nicht mehr einhalten müssen. Ältere Anlagen zwischen 7 und 25 kWp müssen dagegen auch zukünftig die entsprechende Programmierung beibehalten.

Kleinere Photovoltaikanlagen: Steuerentlastungen ab 2022 und 2023

Das Jahressteuergesetz 2022 hat für kleinere Photovoltaikanlagen eine weitgehende Steuerentlastung gebracht – sowohl bei der Einkommensteuer als auch bei der Umsatzsteuer.

Ertragssteuerbefreiung für kleinere Photovoltaikanlagen ab 2022:

- Rückwirkend ab 2022 sind kleinere Photovoltaikanlagen auf Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien steuerfrei.
- Für Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen bis zu einer Bruttonennleistung (lt. Marktstammdatenregister) von 30 kW (peak) auf Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien bzw. 15 kW (peak) je Wohn- und Gewerbeeinheit bei übrigen Gebäuden (z. B. Mehrfamilienhäuser oder gemischt genutzte Immobilien) ist in § 3 Nr. 72 EStG Ertragssteuerfreiheit eingeführt worden.
- Die Steuerbefreiung gilt auch für Photovoltaikanlagen auf, an oder in überwiegend zu betrieblichen Zwecken genutzten Gebäuden bis zu 15 kW je Wohn-/Geschäftseinheit. Die noch im Regierungsentwurf enthaltene Voraussetzung „überwiegend zu Wohnzwecken“ wurde gestrichen und der Begünstigtenkreis vergrößert.
- Die Steuerbefreiung in der Einkommensteuer gilt für den Betrieb einer einzelnen Anlage oder mehrerer Anlagen bis max. 100 kW (peak). Dabei gilt die 100-kW (peak)-Grenze pro Steuerpflichtigem bzw. pro Mitunternehmerschaft.
- Außerdem ist die Steuerbefreiung unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms anwendbar. Also auch dann, wenn die Wohnung selbst nicht zu Wohnzwecken genutzt, der erzeugte Strom vollständig in das öffentliche Netz eingespeist, von Mietern genutzt wird oder damit private oder betrieblich genutzte E-Autos aufgeladen werden.
- Sofern in einem Betrieb nur steuerfreie Einnahmen aus dem Betrieb begünstigter Photovoltaikanlagen erzielt werden, muss hierfür kein Gewinn ermittelt werden.
- Bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften (z. B. Vermietungs-GbR) soll der Betrieb von Photovoltaik-

anlagen, die die begünstigten Anlagengrößen nicht überschreiten, nicht zu einer gewerblichen Infektion der Vermietungseinkünfte führen.

Diese Regelung gilt sogar rückwirkend zum 1.1.2022 und ist damit ein Jahr vorgezogen worden. Für alle bereits vor dem 1.1.2023 in Betrieb genommenen Photovoltaikanlagen gelten die bisherigen Besteuerungsgrundsätze noch weiter für alle Jahre bis einschließlich 2021. Ab dem 1.1.2022 greift dann auch für sie die Steuerfreiheit.

Nullsteuersatz für Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen ab 2023

- Auch die Umsatzsteuer entfällt komplett. Mit der eingeführten Neuregelung ist für Lieferung, Einfuhr und innergemeinschaftlichen Erwerb sowie Installation von Photovoltaikanlagen einschließlich der Stromspeicher der Nullsteuersatz eingeführt worden.
 - Damit entfällt der Vorsteuerabzug als Grund für einen Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung, weil die Lieferung von Photovoltaikanlagen nicht mehr mit Umsatzsteuer belastet ist.
 - Voraussetzung für den Nullsteuersatz in der Umsatzsteuer ist, dass die Photovoltaikanlage auf und in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen oder anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Davon kann ausgegangen werden, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt.
- Diese Regelung gilt ab 1.1.2023. Für alle Photovoltaikanlagen und Komponenten, die vor dem 1.1.2023 geliefert/montiert wurden, gelten die bisherigen umsatzsteuerlichen Regelungen und Wahlrechte weiter.
- RAin Annett Brinckmann**